

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1

Geltungsbereich, Unsere Aufgaben

(1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und für die Dauer der Zusammenarbeit als vereinbart. Von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 24 AGBG.

(2) Unsere Aufgaben sind die Übernahme und Durchführung von Dienstleistungen auf manueller oder elektronischer Basis für das Herstellen von Schnittmustern in sogenannten Einzelgrößen oder für das Gradieren, dem sogenannten Vergrößern und Verkleinern, also der Herstellung von mehreren Größen sowie das Erstellen von Lagebildern für den Zuschnitt

§ 2

Zustandekommen des Vertrags

(1) Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesendet wird. Ein Auftrag gilt von uns als angenommen, wenn vom Kunden entsprechende Basismodelle zugestellt werden.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

§ 3

Preise

(1) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(2) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(3) Bis zur Bezahlung sämtlicher offenstehender Rechnungen sind wir berechtigt, alle uns zur Durchführung der Arbeiten überlassenen Unterlagen und die von uns angefertigten und noch vorhandenen Unterlagen zurückzubehalten.

(4) Bereits geliefertes Material bleibt bis zur restlosen Bezahlung des zugrundeliegenden Auftrags unser Eigentum.

(5) Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die jeweils älteste Hauptforderung angerechnet. Schecks und Wechsel gelten erst nach Einlösung als Zahlung.

§ 4

Termine und Lieferzeit

(1) Alle unsere gemachten Angaben über Termine sind nur annähernd und unverbindlich, sofern Termine mit einer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als fest und verbindlich gekennzeichnet sind.

(2) Geraten wir mit einem fest und verbindlich gemäß Abs. 1 vereinbarten Liefertermin in Verzug und beruht der Lieferverzug lediglich auf einer schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht, so ist unsere Haftung auf einen Betrag von 5 % des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht und eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde.

(3) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 5

Systembenutzung

Werden von uns bei der sogenannten Stammdatenvorbereitung bei Herstellung von Computerschnittmustern Erfassungskosten berechnet, so sind das einmalige Kosten, die bei Beibehaltung der Sprungwerte über mehrere Musterungstermine hinweg nicht mehr anfallen. Diese Stammdaten bleiben auch nach Beendigung einer Zusammenarbeit in unserem Besitz. Eine Herausgabe dieser Unterlagen müsste ausdrücklich schriftlich bei Auftragserteilung bestätigt sein.

§ 6

Arbeitsmaterial

Der Kunde stellt uns die Modell- und Erstschnitte, ferner die entsprechenden Sprungwerte zur Verfügung. Sollten die uns zur Verfügung gestellten Schnittmuster falsch oder unvollständig sein, verpflichtet sich der Kunde, den dadurch bei uns durch die Fehlerbeseitigung entstehenden Arbeitsaufwand gesondert zu vergüten.

§ 7

Transportrisiko

Alle Transporte von Schnittmustern ab sowie bis zu unserer Firma oder dem entsprechenden Bestimmungsort erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden.

§ 8

Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Reklamationen können nur innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Empfang der Schnittmuster schriftlich geltend gemacht werden.

(2) Bei Verarbeitungsfehlern, deren Ursache in einem Bedienungsfehler, einem Fehler der Datenverarbeitungsanlage oder der von uns verwendeten Software liegt, sind wir zur kostenlosen Wiederholung dieser Verarbeitung verpflichtet.

(3) Der Auftraggeber ist vor Aufnahme der Serienproduktion und innerhalb der 7-Tages-Frist gemäß Abs. 1 Satz 2 verpflichtet, ausgehend von einer Zwischengröße ein Nähmuster zu fertigen und an sogenannten Vorläufern unsere Arbeit zu überprüfen. Ein gemäß diesen AGB ausgeschlossener Mangel kann zum Beispiel dann eintreten, wenn der Kunde die Passform vergrößerter oder verkleinerter Schnitte bemängelt, obwohl die Passform des Erstschnittes vom Kunden als richtig empfunden wurde und die Sprungwerte bei der Stammdatenerfassung ebenfalls den zur Verfügung gestellten Maßtabellen entsprechen.

(4) Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, oder sind wir zur Mangelbeseitigung oder Neuherstellung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.

(5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(7) Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; wir haften insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Werk selbst entstanden sind (also sogenannte Mangelfolgeschäden) oder auf Ansprüche wegen entgangenem Gewinn oder sonstiger Vermögensschäden des Bestellers.

(8) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übergabe des Werkes.

§ 9

Gesamthaftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Vertragsverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit oder wegen Unvermögen bleiben unberührt.

§ 10

Abnahme

Der Kunde erklärt unverzüglich die Abnahme, wenn das Werk vertragsgemäß ist. Das Werk gilt als abgenommen, wenn der Kunde nicht bis 20 Tage nach Übergabe schriftlich Fehler mitteilt, die die Nutzbarkeit des Werkes erheblich einschränkt.

§ 11

Rücktritt

Erlangen wir Kenntnis davon, dass die Erfüllung unserer Zahlungsansprüche gefährdet ist, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und die Auslieferung aller bei uns lagernden Unterlagen bis zur Erfüllung dieses Verlangens abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 12

Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.